

# Rechtliche Rahmenbedingungen für die Nutzung von Solarstrom, März 2019

Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,  
Rechtsanwältin Dr. Christina Bönning-Huber,  
zugleich Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht und  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht



# PV-Strom nutzen

---

- Strom in das öffentliche Netz einspeisen und EEG-Vergütung beanspruchen
- Strom selber nutzen und Strombezugskosten ersparen (teils EEG-Umlage zahlen)
- Strom an Dritte liefern, die nicht Mieter sind und Stromentgelt abzgl. EEG-Umlage erhalten
- Strom an Dritte liefern und zwar an einen Mieter und Stromentgelt abzgl. EEG-Umlage sowie Mieterstromzuschlag erhalten

# PV-Strom nutzen

---

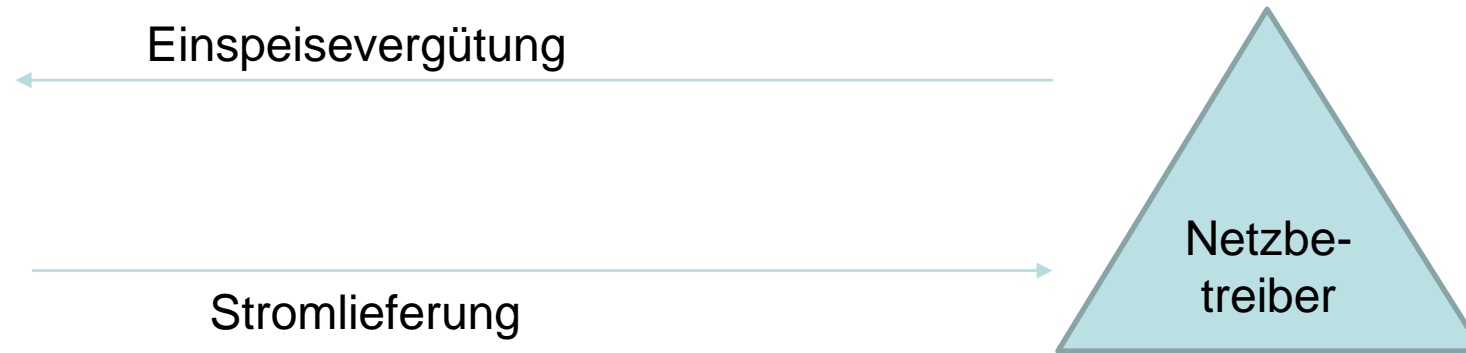
Strom in das öffentliche Netz einspeisen

- Erfolgsmodell des EEGs: „garantierte Vergütung über 20 Jahre plus das Jahr der Inbetriebnahme“
- heute nur noch möglich bei Anlagen bis 100 kWp und über 100 kWp bis 750 kWp mit Direktvermarktungsvertrag (über 750 kW: Ausschreibung)
- ab 500 kWp können sich negative Börsenpreise auswirken
- Vergütungsanspruch hängt davon ab, dass die im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind, zB Errichtung auf einem Gebäude, das vorrangig zu anderen Zwecken als dem Zweck PV errichtet worden ist oder auf einer wirtschaftlichen Konversionsfläche oder ...

# PV-Strom nutzen

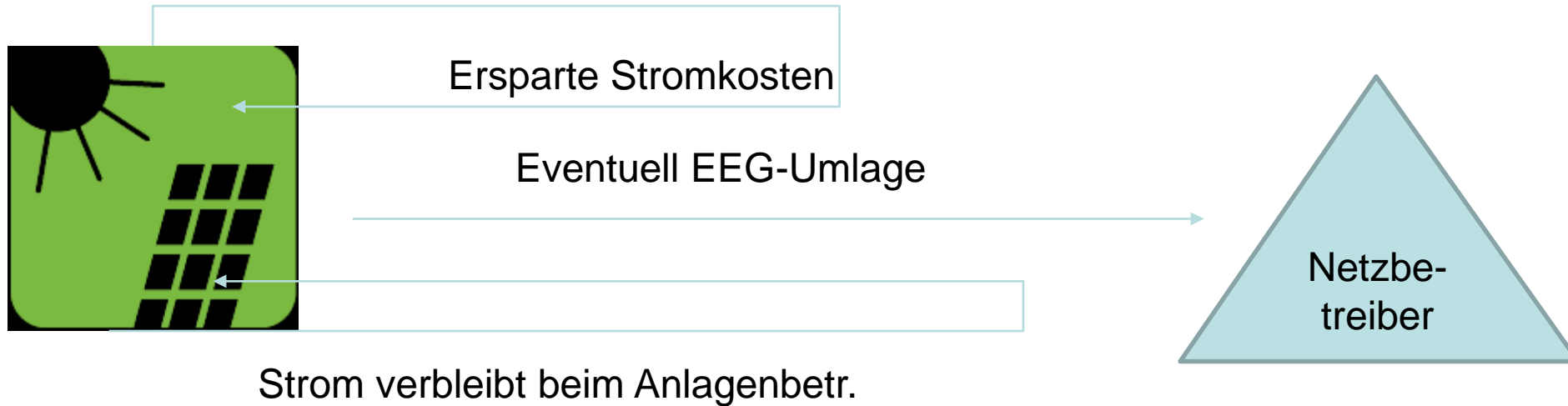
---

Strom in das öffentliche Netz einspeisen



# PV-Strom nutzen

Strom selber verbrauchen



# PV-Strom nutzen

---

## Strom selber nutzen

- will der Gesetzgeber fördern
- es entfällt der gesetzliche Vergütungsanspruch für den Strom, den ich selber nutze (bei Altanlagen teils noch anders)
- keine Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, KWK-Entgelte zu zahlen, wenn das öffentliche Netz nicht genutzt wird
- im Regelfall keine Stromsteuer zu zahlen
- eventuell anteilige EEG-Umlage zu zahlen

# PV-Strom nutzen

---

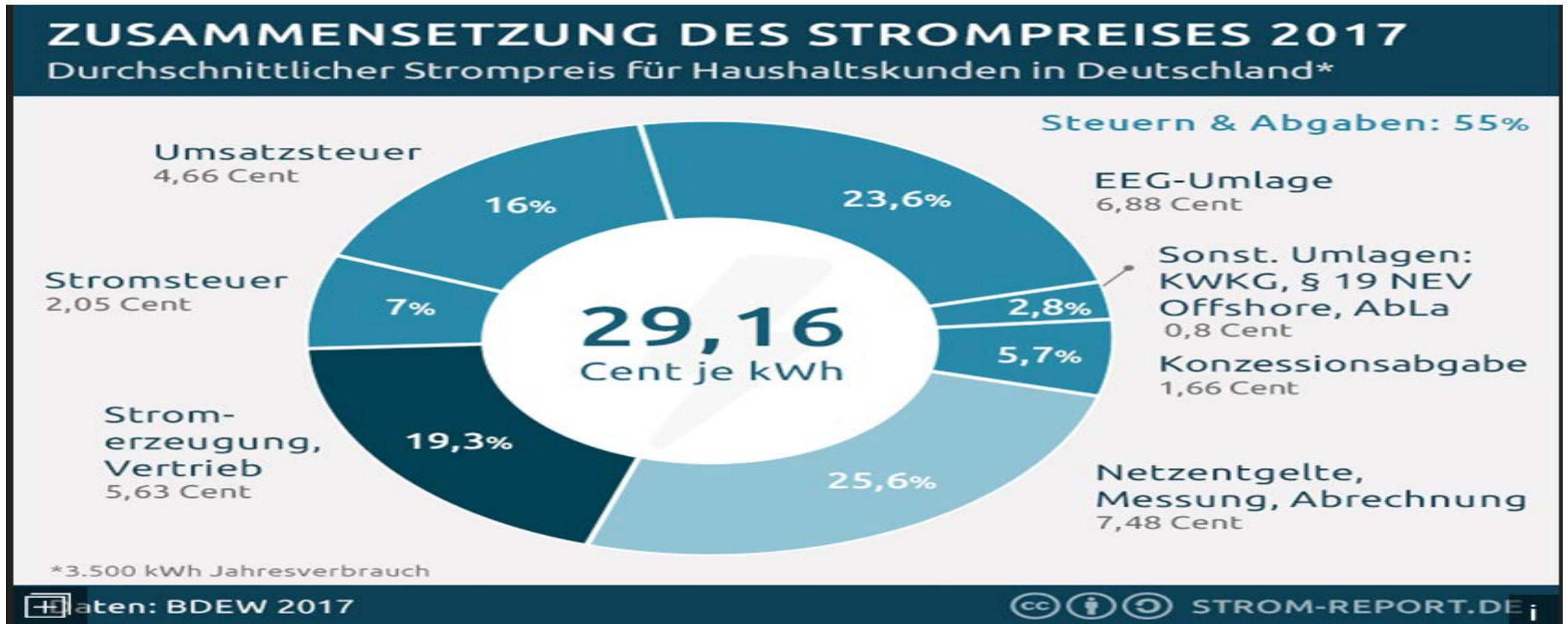
EEG-Umlage zahlt grundsätzlich jeder, der in Deutschland Strom verbraucht. Dabei ist die Quelle des Strom ohne rechtliche Relevanz, ob ich also Atom-, Kohle- oder PV-Strom nutze, ändert an dem Grundsatz nichts.

Ausnahme: gesetzlich geregelter Ausnahmefall, der stets einen Eigenverbrauch voraussetzt

Der Eigenverbrauch ist zentraler Begriff, wenn es um die wirtschaftliche Bewertung einer Stromlieferung an Dritte im Verhältnis zum Eigenverbrauch geht.

Deshalb: Was ist Eigenverbrauch?

# PV-Strom nutzen





# PV-Strom nutzen

---

## EEG-Umlage

entfällt zu 60 %, wenn

Eigenverbrauch vorliegt, aber Anlage seit dem 01.08.2014 in Betrieb genommen wurde und kein Ausnahmefall nach §§ 60 ff EEG vorliegt

entfällt zu 100 %, wenn

Eigenverbrauch vorliegt und

Bestandsanlage oder Inbetriebnahme ab 01.08.2014 und

- Kraftwerkseigenverbrauch oder
- Stromerzeugungsanlage ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist oder
- sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine Zahlung nach Teil 3 in Anspruch nimmt oder
- die Stromerzeugungsanlage hat eine installierte Leistung von höchstens 10 kW, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Strom pro Kalenderjahr für 20 Jahre ab Inbetriebnahme

# PV-Strom nutzen

---

Eigenstrom oder entsprechend der Definition im EEG zur Eigenversorgung in § 3 Nr. 19 EEG ist:

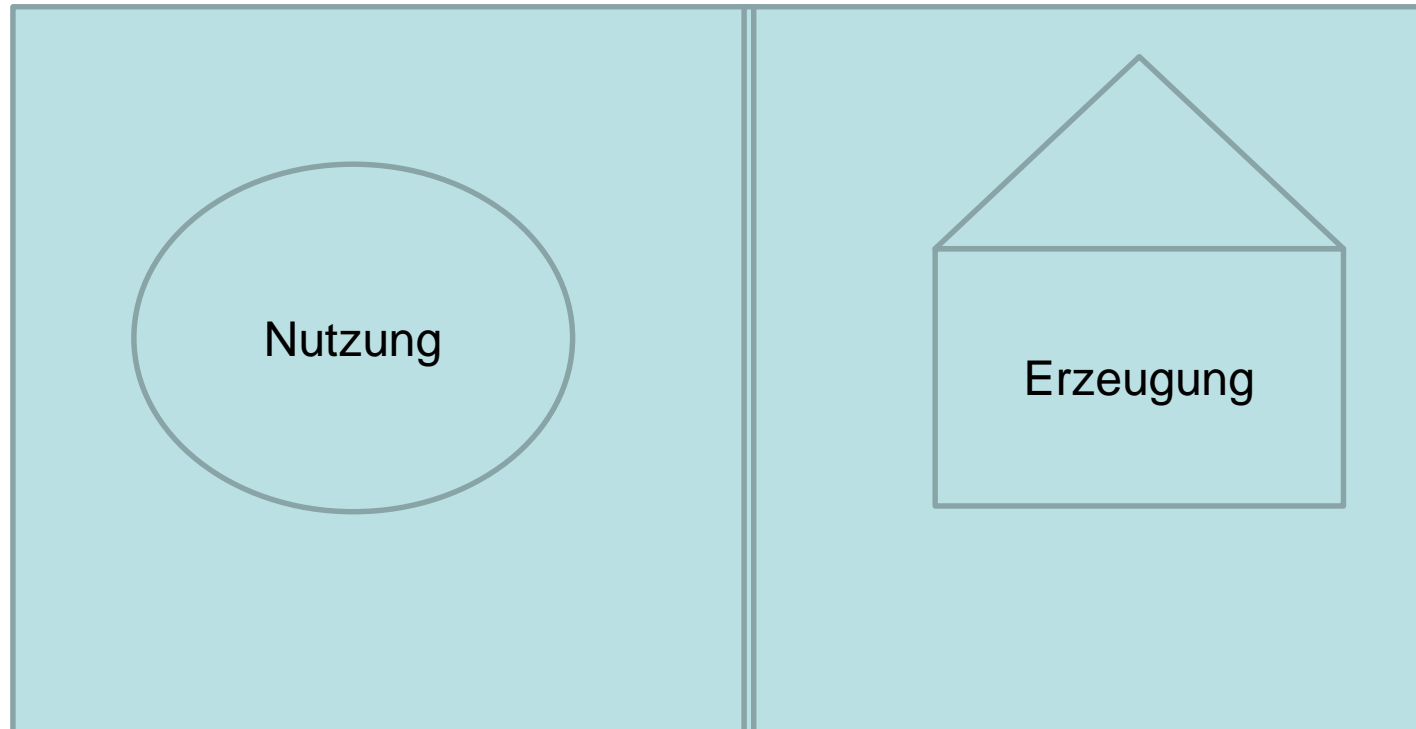
„der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person

- im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage
- selbst verbraucht,
- wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt“

# „Unmittelbar räumlicher Zusammenhang“

---

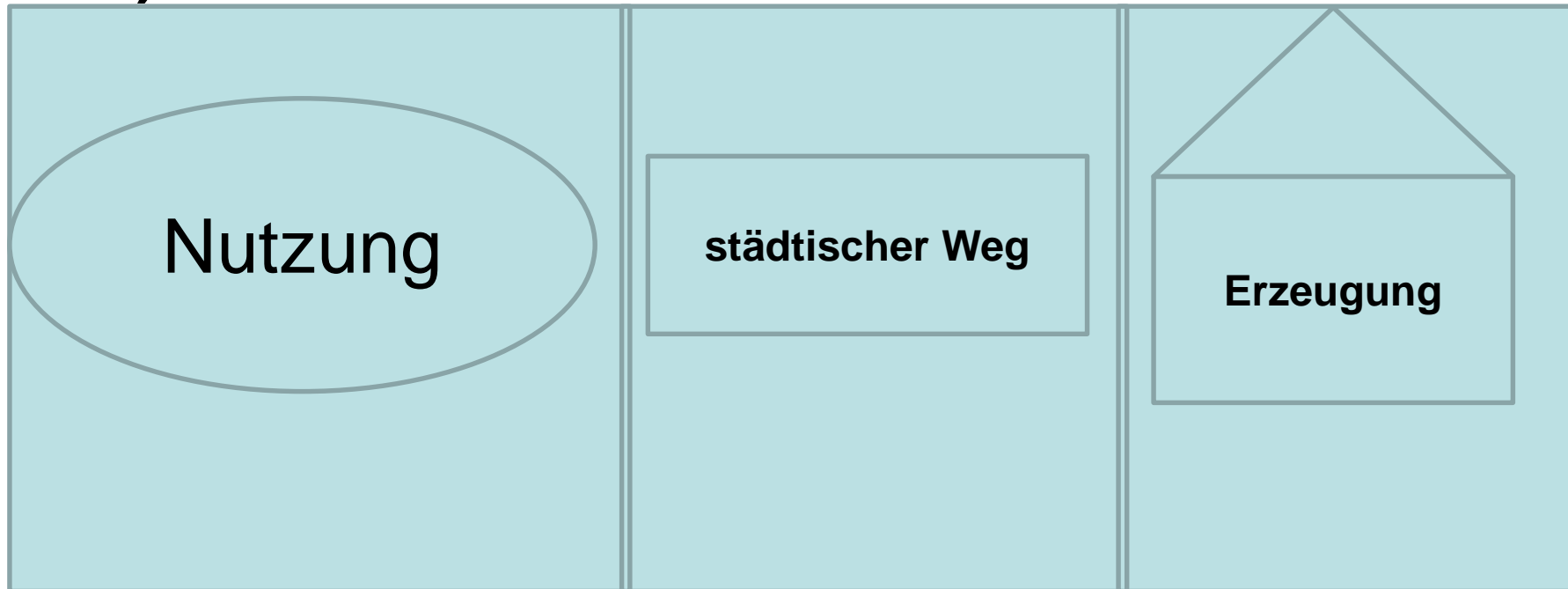
a)



# „Unmittelbar räumlicher Zusammenhang“

---

b)



# „selbst betreibt“ und „selbst verbraucht“

---

Begriff des Anlagenbetreibers:

- tatsächliche Sachherrschaft
- rechtliches Sagen
- finanzielles Risiko und Vorteil
- Verpachtung ist möglich

# „selbst betreibt“ und „selbst verbraucht“

---

Begriff des Letztverbrauchers:

EEG: jede natürlich oder juristische Person, die Strom verbraucht ...

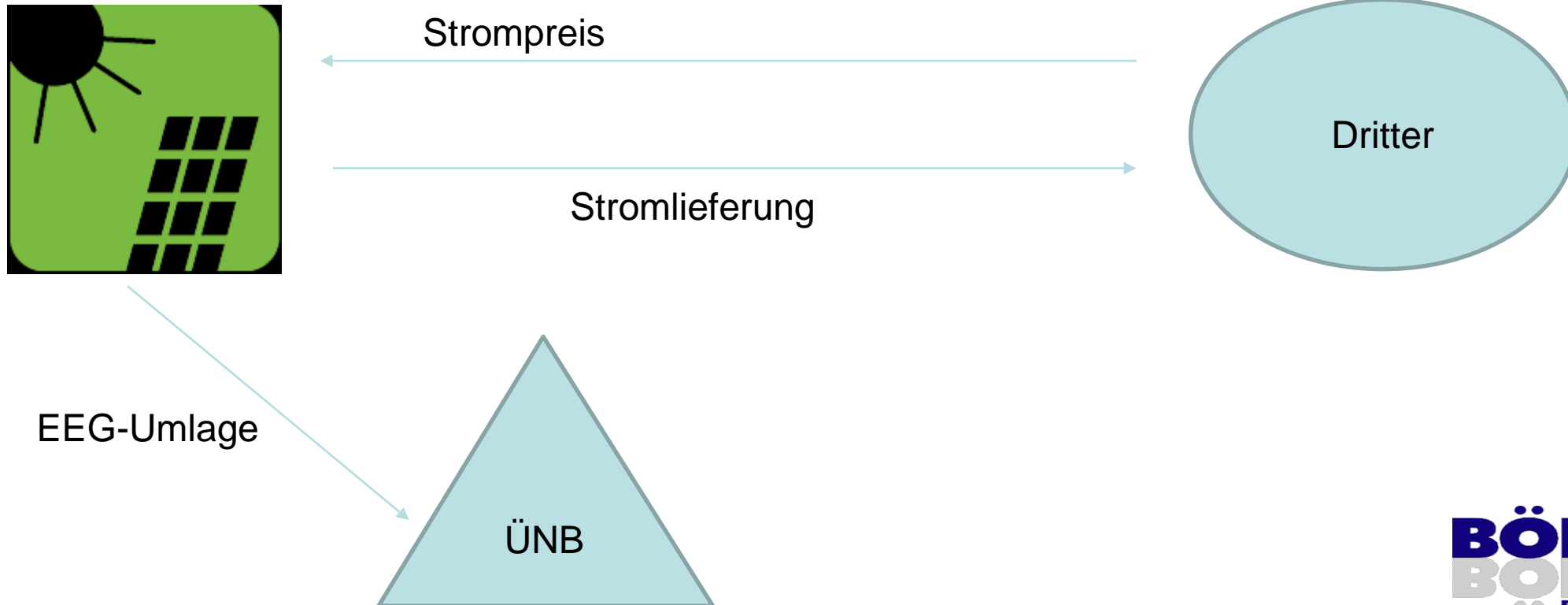
Oft schwierig im Einzelfall tatsächlich zu bestimmen,

Bsp.: Besuch zu Hause mit oder ohne eigene Verbrauchseinrichtungen

Mieter sind (im Regelfall) Dritte.

# PV-Strom nutzen

Strom an Dritte liefern



# PV-Strom nutzen

---

Strom an Dritte liefern, die nicht Mieter sind

- Stromverkauf an eine Person, die eben nicht Anlagenbetreiber ist (obige Abgrenzung)
- Stromverkauf erfolgt über einen Stromliefervertrag
- Stromliefervertrag ist der Natur nach ein Kaufvertrag
- Stromliefervertrag ist formfrei möglich, schriftlicher Vertrag wird empfohlen
- Strombelieferung ist an den ÜNB zu melden



# PV-Strom nutzen

---

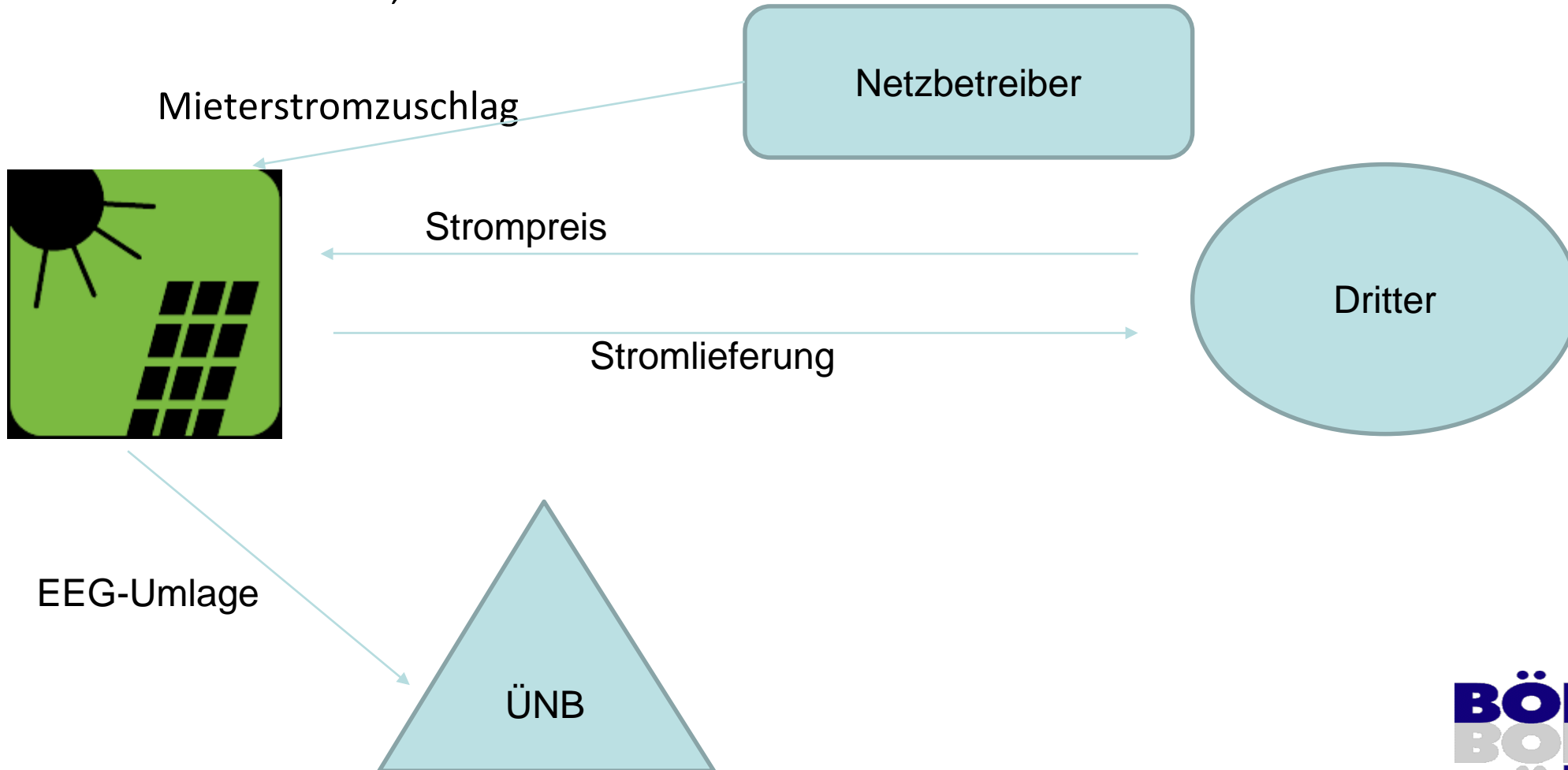
## Stromliefervertrag

Grundlage Strom GVV, Angaben unter anderem zu:

- Vertragsparteien
- Lieferpflicht oder Liefermöglichkeit
- Abnahmepflicht oder Abnahmemöglichkeit
- Kosten, dabei Einmalkosten und Strompreis (EEG-Umlage nicht vergessen)
- Wo wird abgenommen
- Dauer des Vertrages mit Kündigungsregelungen
- Schlussbestimmungen, wie Rechtsnachfolge

# PV-Strom nutzen

Strom an Dritte liefern, die Mieter sind



# PV-Strom nutzen

---

Strom an Dritte liefern und zwar an einen Mieter

- im Grundsatz nichts anderes, als die Belieferung an einen Dritten
- Besonderheit: Zuschlag nach dem EEG, für den Strom, den der Mieter aus der PV nutzt
- Voraussetzungen für den Zuschlag sind zu erfüllen
- EEG-Umlage ist abzuführen
- Beim Vertrag mit dem Mieter (Stromliefervertrag) sind auf jeden Fall die Vorgaben des § 42 a EnWG zu beachten

# PV-Strom nutzen

---

Voraussetzungen für den Zuschlag nach § 21 EEG

- installierte Leistung bis max. 100 kW, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind
- Lieferung an einen Letztverbraucher (muss nicht eine natürliche Person sein),
- der den Strom verbraucht innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit diesem Gebäude
- und ohne Durchleitung durch ein Netz
- Inbetriebnahme ab 25.07.2017

(Wohngebäude ... mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes muss dem Wohnen dienen)

# PV-Strom nutzen

---

Beim Stromliefervertrag an Mieter sollte man stets die Vorgaben des

§ 42 a EnWG

beachten.

# Wirtschaftlicher Vorteil

---

§ 42 a EnWG bedeutet:

- der Preis für den Mieterstrom und den zusätzlichen Strombezug darf **90 %** des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden **Grundversorgungstarifs**, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, nicht übersteigen.
- Konsequenz eines Verstoßes: Herabsetzung auf 90 %
- Ein Vertrag über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Mieterstrom (Mieterstromvertrag) **darf nicht Bestandteil eines Vertrags über die Miete** von Wohnräumen sein. (Ausnahmen geregelt)
- Konsequenz eines Verstoßes: Mieterstromvertrag ist **nichtig**. Die §§ 814 und 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden. Wertersatz für den gelieferten Strom höchstens 75 % des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, und nicht mehr als der im Mieterstromvertrag vereinbarte Preis.

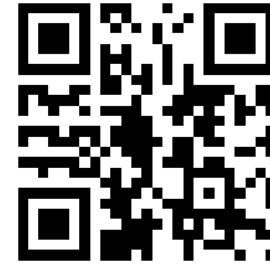
# Wirtschaftlicher Vorteil

---

§ 42 a EnWG bedeutet:

- Der Mieterstromvertrag muss die **umfassende Versorgung des Letztverbrauchers mit Strom auch für die Zeiten vorsehen, in denen kein Mieterstrom geliefert werden kann.**
- Bei einer **Beendigung des Vertrags** über die Miete von Wohnräumen endet der Mieterstromvertrag, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf, mit der **Rückgabe der Wohnung.**
- Bei einem Mieterstromvertrag ist eine die andere Vertragspartei **länger als ein Jahr bindende Laufzeit des Vertrags unwirksam.**
- Die stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses **um mehr als ein Jahr** oder eine längere Kündigungsfrist als drei Monate vor Ablauf der zunächst vorgesehenen oder stillschweigend verlängerten Vertragsdauer sind **unwirksam.**
- Eine Bestimmung, durch die das **Kündigungsrecht** während der Dauer des Mietverhältnisses **ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist unwirksam.**

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!



Dr. Bönning Rechtsanwaltsgesellschaft  
mbH, Dr. Christina Bönning-Huber  
Markgrafenstraße 16  
79312 Emmendingen  
Tel.: 076 41 / 958 2 958  
Fax: 076 41 / 934 0 620  
[info@kanzlei-boenning.de](mailto:info@kanzlei-boenning.de)  
[www.kanzlei-boenning.de](http://www.kanzlei-boenning.de)

**BÖNNING**  
**BÖNNING**  
**RECHTSANWALTSKANZLEI**